

Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft

> Hauptgasse 72 4509 Solothurn Telefon 032 627 25 02 Telefax 032 627 25 09 alw.info@vd.so.ch

> > Solothurn, 05. Juli 2024

# Allgemeinverfügung vom 05. Juli 2024 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

# Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer Popillia japonica besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. Popillia japonica ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

In der Sportanlage St. Jakob bei den Fussballplätzen der Grün 80 in Münchenstein wurden Mitte Juli 2023 zwei männliche Exemplare des Japankäfers gefunden. Die Überwachung der Sportanlage und umliegenden Flächen im 3 km Radius wurde sofort intensiviert und bis zum Ende der Flugsaison (September 2023) beibehalten. Jedoch wurden 2023 keine weiteren Käfer mehr gefunden. Deshalb gingen der Bund und der Kanton Basel-Landschaft von verschleppten Exemplaren aus und nicht von einer Population. Vorsorglich wurden trotzdem Nematoden zur Larvenbekämpfung im September ausgebracht. Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, hat zudem die Fallenüberwachung stark intensiviert und die Kontrollintervalle deutlich verkürzt.

Dieses Jahr, am 20. Juni 2024, wurden in der gleichen Falle wie letztes Jahr erneut Japankäfer gefunden. Der Bund und der Kanton Basel-Landschaft gehen nicht mehr von verschleppten Exemplaren aus, sondern von einem Befall. Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings. Zudem muss eine Ausbreitung von Popillia japonica über den Befallsherd hinaus mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen

oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

#### 3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Der Befallsherd befindet sich ausserhalb des Kantons Solothurn auf dem Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden Münchenstein, Muttenz, Birsfelden und Basel-Stadt. Der Kanton Basel-Landschaft hat am 4. Juli 2024 zwecks Bekämpfung des Japankäfers eine Allgemeinverfügung erlassen und gemäss den Vorgaben der PGesV den Befallsherd sowie die Pufferzone ausgeschieden (vgl. Anhang 1 und 2). Die Solothurnischen Gemeinden Dornach und Gempen liegen teilweise in der Pufferzone (vgl. Anhang 3 und 4). Die beigefügten Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2024 so früh wie möglich erkannt. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Flächen um den Standort der positiven Fallen wurden gefräst und mit einer Plastikfolie abgedeckt. Dadurch werden die Puppen der Käfer zerstört und allfällig ausfliegende Käfer können unter der Folie nicht hervorkriechen und sterben als Folge ab.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, ist es verboten, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren. Die angeordneten Massnahmen gelten jeweils für das gemäss Anhang 3 und 4 ausgeschiedene Gemeindegebiet der Gemeinden Dornach und Gempen.

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

#### 4. Verfügung

Aufgrund obiger Ausführungen wird verfügt:

- 1. Es wird eine Pufferzone ausgeschieden (vgl. Anhang 2): Das abgegrenzte Gebiet umfasst betreffend den Kanton Solothurn die in den Anhängen 3 und 4 aufgeführten Teile der Gemeinden Dornach und Gempen.
- 2. Massnahmen in der Pufferzone:
  - 2.1 Ab sofort bis zum 30. September 2024 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
    - a) auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
    - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
  - 2.2 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 5 erfüllt sind.
- 3. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.
- 4. Dem Verwaltungsgericht wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

# IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES

**Chantal Ritter** 

Stv. Chef Amt für Landwirtschaft

**Rechtsmittel:** Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

#### Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen kantonalen Gemeinden in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Ebenrain-Zentrum f
  ür Landwirtschaft, Natur und Ernährung

# Anhang 1:

#### Befallsherd (rot markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

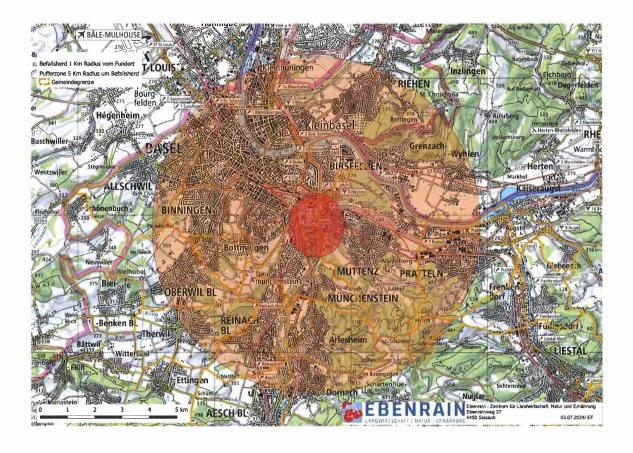
Münchenstein, Muttenz, Birsfelden, Baselstadt

# Anhang 2:

#### Pufferzone (orange markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden:

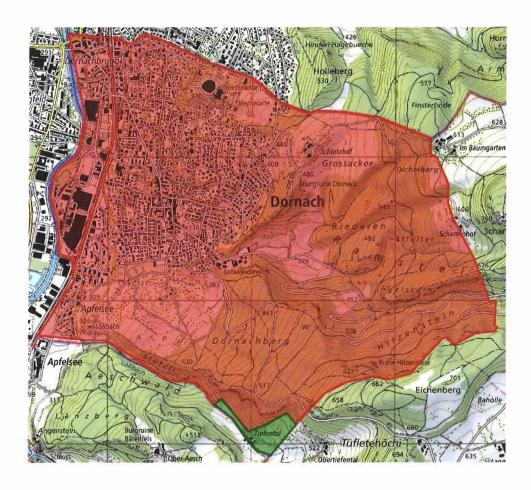
Birsfelden, Allschwil, Binningen, Bottmingen, Muttenz, Pratteln, Oberwil, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, Therwil, Aesch, Liestal, Frenkendorf, Augst, Baselstadt (BS), Riehen (BS), Bettingen (BS), Dornach (SO), Gempen (SO), Grenznach Wyhlen (D), Weil am Rhein (D), St. Louis (F)



# Anhang 3:

# Karte Dornach

Pufferzone betrifft ganze Gemeinde Dornach (rot markiert) bis auf das Grundstück mit der Nummer «GB Dornach 1681» (grün markiert).

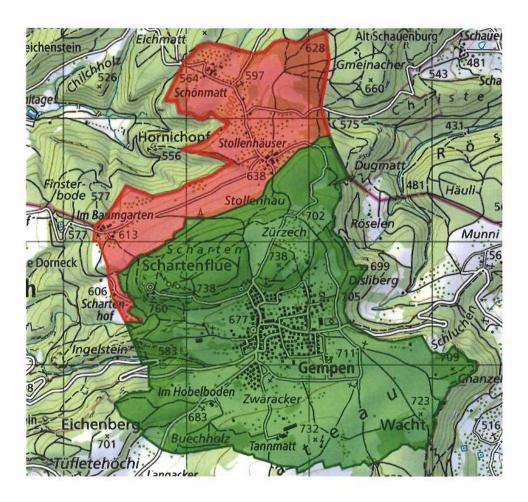


#### Anhang 4:

# Karte Gempen

Pufferzone betrifft den rot markierten Teil. Die Pufferzone verläuft entlang des Waldes an den Grundstücknummern: «GB Gempen 2056» und «GB Gempen 106». Zu der massnahmenfreien Zone gehören auch die Grundstücknummern «GB Gempen 107, 129-135 und 2108».

Auf dem Gebiet der Grundstücknummern «GB Gempen 2200, 1615 und 1758» müssen die Massnahmen der Pufferzone auch umgesetzt werden. In der grün markierten Zone der Gemeinde müssen keine Massnahmen umgesetzt werden.



# Anhang 5:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen beseht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

- 1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
- 2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;

#### 3. oder

- a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis 30. September 2024 mit einer insektizidsicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
- b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,

oder

sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt

c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2024 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2024 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor Popillia japoniaca Newman auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.